

vorgesetzter aller Angehörigen des Studienzentrums Rotenburg und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors werden von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda wahrgenommen. Im Fall der Abwesenheit obliegt die Vertretung der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des jeweils anderen Fachbereichs.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird im Bereich der Zentralverwaltung durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter unterstützt.

§ 5

Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter

Die Aufgaben nach § 4 Abs. 3 werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda wahrgenommen. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt nach den Weisungen der Direktorin oder des Direktors die laufenden Geschäfte der Zentralverwaltung und ist zugleich Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.

§ 6

Lehrbereichsleitung/Lehrgangsleitung

Die Lehrbereichsleiterin oder der Lehrbereichsleiter führt die laufenden Geschäfte der Landesfinanzschule Hessen, die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter diejenigen der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst. Sie informieren die Direktorin oder den Direktor über alle Angelegenheiten dieser Bereiche von grundsätzlicher Bedeutung; soweit Angelegenheiten der Ausbil-

dingsstätte für den mittleren Justizdienst betroffen sind, informiert die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auch unmittelbar den Präsidenten oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts.

§ 7

Hausordnung

Alle Angehörigen des Studienzentrums Rotenburg haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnis so zu verhalten, dass das Studienzentrum Rotenburg seine Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten im Studienzentrum Rotenburg wahrzunehmen. Näheres regelt eine Hausordnung.

§ 8

Bekanntmachung

Die Grundordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie ist in der Zentralverwaltung des Studienzentrums Rotenburg zur Einsichtnahme bereit zu halten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Grundordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Februar 2006

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 2002 A — 2 — I 26

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 12/2006 S. 718

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

265

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel

Vom 23. Februar 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Universität Kassel für das Studentenwerk Kassel werden nach Anhörung des Vorstandes und der Geschäftsführerin des Studentenwerks Kassel ab dem Wintersemester 2006/2007 auf 65 Euro je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 14. März 2005 (StAnz. S. 1268) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 23. Februar 2006

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Udo Corts

— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 12/2006 S. 719

266

Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Ausstellungen, Veranstaltungen und Wissenstransfer“ der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 21. Juni 2005

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) habe ich die oben angeführte Satzung der Hochschule für Gestaltung

Offenbach am Main vom 21. Juni 2005 mit Erlass III 4.4 — 429/00/008 — 0001 vom 14. Februar 2006 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 8. März 2006

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 4.4 — 429/00/008 — 0001

StAnz. 12/2006 S. 719

Der Senat der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, vertreten durch ihren Präsidenten, gibt hiermit entsprechend § 59 der Abgabenordnung (AO) der „Ausstellungen, Veranstaltungen und Wissenstransfer“, einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), die nachfolgende

Satzung

§ 1

Name des Betriebs gewerblicher Art

1. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „Ausstellungen, Veranstaltungen und Wissenstransfer der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.“
2. Die Einrichtung zur Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wissenstransfer befindet sich in Offenbach am Main.
3. Die Einrichtung zur Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wissenstransfer hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 KStG.

§ 2

Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

1. Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 60 AO).

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst, Kultur, der Bildung und der Wissenschaft und Forschung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
3. Dieser Zweck des Betriebs gewerblicher Art wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen und durch Projekte der Hochschule, die dem Wissenstransfer dienen. Letztere dürfen sich nicht auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken. Ausgeschlossen sind ferner Projektträgerschaften ohne Forschungsbezug. Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main arbeitet unter anderem an Projekten, die sich mit der Entwicklung von Organisationssystemen im Gesundheitswesen beschäftigen, mit Strukturierung und Gestaltung von Internet-Datenbanken, deren Inhaltswert auf die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse an eine breitere Öffentlichkeit gerichtet ist sowie mit der Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
Der Wissenstransfer wird in Form von Vorträgen, Veröffentlichungen in Büchern, Zeitungen, Fachzeitschriften, Internetseiten sowie Ausstellungen vollzogen. Zielgruppen dabei sind nicht nur Studenten der Hochschule für Gestaltung und Kunstfachleute, sondern auch sozial- und kunstwissenschaftlich interessierte Bürger.
Der Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke beschließen.
4. Der Betrieb gewerblicher Art betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3

Mittelbindung und -verwendung

1. Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden hat.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Offenbach am Main, 15. Februar 2006

Frank M u ß m a n n
Präsident

267

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Fachhochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 4. Februar 2004 in der Fassung vom 9. Juni 2004 (StAnz. S. 2912), zuletzt geändert am 22. Juni 2005 (StAnz. S. 3083);

hier: Änderung vom 8. Februar 2006

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), habe ich die oben angeführten Allgemeinen Bestimmungen mit Erlass vom 21. Februar 2006 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 6. März 2006

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
433/00/10.010 — (0001) — III 3.3
StAnz. 12/2006 S. 720

Artikel 1: Änderung

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bildung der Gesamnote, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Gesamnote errechnet sich nach Maßgabe des § 10 aus den Modulnoten. In den Besonderen Prüfungsordnungen kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.
 - (2) Über das bestandene Studium erhalten die Studentinnen oder die Studenten in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamnote enthält. In das Zeugnis der Abschlussprüfung können auch Studienrichtungen beziehungsweise Studienschwerpunkte oder Zusatzleistungen aufgenommen werden.
 - (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan oder der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
 - (4) Die Studentin oder der Student erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin beziehungsweise dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.“
2. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Diploma Supplement, ECTS-Rang

- (1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studentinnen oder die Studenten ein deutsch- und englischsprachiges „Diploma Supplement“, in dem unter anderem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs aufgeführt sind.
- (2) Zusätzlich wird eine Bescheinigung über den ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgestellt:

A	die besten	10 Prozent
B	die nächsten	25 Prozent
C	die nächsten	30 Prozent
D	die nächsten	25 Prozent
E	die nächsten	10 Prozent

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Zeitraum der letzten 36 Monate — gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung — ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, ist der Zeitraum zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Die Bescheinigungen werden erstmalig ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 bis 4 vorliegen.

- (3) Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf Antrag ausgewiesen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“
3. Die §§ 20 bis 23 werden §§ 21 bis 24
4. § 23 (bisher 22) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 1. März 2006

Prof. Dr. Roland Schopf
Präsident der Fachhochschule Fulda